

Allgemeine Mietbedingungen – Z-Event

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Vermietung, Lieferung, den Auf- und Abbau von Zelten, Mobiliar und Veranstaltungszubehör zwischen Z-Event, Inhaber Thomas Trapp (nachfolgend „Vermieter“), und dem Kunden (nachfolgend „Mieter“).
2. Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Wo nachfolgend unterschieden wird, ist das ausdrücklich angegeben. Abweichende Bedingungen des Mieters gelten nur, wenn der Vermieter ihnen ausdrücklich zustimmt.
3. Mietgegenstände sind alle vom Vermieter überlassenen Gegenstände, insbesondere Zelte, Böden, Mobiliar, Beleuchtung, Heizgeräte, Toilettenwagen und Zubehör, wie in Angebot und Auftragsbestätigung bezeichnet.
4. Großzelte werden über unseren Kooperationspartner gestellt und aufgebaut. Vertragspartner des Mieters bleibt auch dann ausschließlich der Vermieter; der Kooperationspartner wird als dessen Subunternehmer tätig. Es gelten allein diese AGB.
5. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Für ihren Nachweis ist eine Bestätigung in Textform (z. B. E-Mail) maßgeblich.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote des Vermieters sind freibleibend und 14 Tage gültig, sofern nicht anders angegeben.
2. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Vermieters in Textform zustande. Umfang, Mietzeit, Aufstellort und Preis ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
3. Änderungen und Nachbestellungen werden nach Verfügbarkeit angenommen und gesondert bestätigt.
4. Hinweis für Verbraucher: Ein Widerrufsrecht besteht nicht, da es sich um eine Freizeit- bzw. Veranstaltungsleistung zu einem festen Termin handelt (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB).

§ 3 Preise und Zahlung

1. Es gelten die Preise der Auftragsbestätigung. Gegenüber Verbrauchern sind dies Endpreise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, gegenüber Unternehmern Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Eine Anzahlung von 50% des Gesamtpreises ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung fällig.
3. Der Restbetrag ist spätestens 7 Tage nach Rechnungszugang auf dem Konto des Vermieters einzugehen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der gesamte Betrag sofort fällig. Restzahlungen sind auch in bar bei Lieferung möglich.
4. Der Vermieter darf die Lieferung zurückhalten, bis fällige Zahlungen eingegangen sind.
5. Der Vermieter kann eine Kaution verlangen, wenn dies in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Sie wird nach Rückgabe und Prüfung der Mietgegenstände innerhalb von 14 Tagen zurückgezahlt oder mit berechtigten Forderungen verrechnet.
6. Zusatzleistungen, die bei Vertragsschluss nicht vereinbart waren (z. B. Wartezeiten, Sondergenehmigungen, Schwerlastanker, lange Tragewege), werden nach Aufwand zu den Sätzen der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

§ 4 Stornierung durch den Mieter

1. Der Mieter kann den Vertrag vor Mietbeginn jederzeit in Textform stornieren. Maßgeblich ist der Zugang beim Vermieter.
2. Der Vermieter kann dann eine pauschale Entschädigung verlangen, bezogen auf den Gesamtpreis:

Zeitpunkt der Stornierung	Entschädigung
bis 30 Tage vor Mietbeginn	10 %
29 bis 8 Tage vor Mietbeginn	60 %
ab 7 Tage vor Mietbeginn	80 %

3. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Die Entschädigung wird mit bereits geleisteten Zahlungen verrechnet; ein Restbetrag ist innerhalb von 7 Tagen fällig.
5. Eine Verringerung des Auftragsumfangs gilt für den entfallenden Teil als Stornierung.

§ 5 Lieferung, Abholung, Auf- und Abbau

1. Zelte ab 4 m Breite werden ausschließlich vom Vermieter oder dessen Beauftragten geliefert, auf- und abgebaut. Kleinere Mietgegenstände kann der Mieter nach Absprache am Lager (Albert-Einstein-Str. 2c, 77656 Offenburg-Zunsweier) abholen und bis zum vereinbarten Zeitpunkt dort zurückgeben.
2. Stellt der Mieter Helfer, arbeiten diese nach Anweisung des Vermieters, aber auf eigene Gefahr und Verantwortung des Mieters.
3. Der Mieter darf Zelte nicht selbst auf-, ab- oder umbauen und keine Bauteile, Seitenwände oder Verankerungen entfernen.
4. Der Mieter sorgt dafür, dass Fahrzeuge des Vermieters den Aufstellort ungehindert anfahren, dort entladen und parken können. Einschränkungen (Gewicht, Durchfahrtshöhe, Tragewege, Treppen) teilt er vorher mit. Kosten für Sondergenehmigungen oder Mehraufwand trägt der Mieter.
5. Der Mieter oder eine bevollmächtigte Person ist bei Aufbau und Abbau anwesend. Wartezeiten, die der Mieter zu vertreten hat, werden nach § 3 Abs. 6 berechnet.

§ 6 Aufstellplatz, Verankerung, Leitungen

1. Der Mieter stellt einen ebenen, tragfähigen und frei zugänglichen Aufstellplatz bereit.
2. Zelte werden in der Regel mit Erdnägeln (mindestens 80 cm lang) verankert. Ist das nicht möglich oder nicht erlaubt, teilt der Mieter dies vor Vertragsschluss mit. Schwerlastdübel oder Ballastgewichte werden dann gegen Aufpreis eingesetzt.
3. Auf Pflaster, Asphalt oder Beton sind Bohrungen erforderlich. Der Mieter stellt sicher, dass sie zulässig sind. Bei fachgerechter Ausführung trägt der Mieter das Risiko, dass einzelne Steine brechen, und die Kosten der Wiederherstellung der Oberfläche.
4. Der Mieter weist vor Aufbaubeginn auf alle unterirdischen Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Daten) hin, kennzeichnet sie und übergibt vorhandene Leitungspläne. Unterlässt er dies schuldhaft, haftet er für daraus entstehende Schäden und stellt den Vermieter insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
5. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das Gelände nach dem Abbau wiederherzustellen, soweit Veränderungen durch den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau entstanden sind.

§ 7 Genehmigungen und Sicherheit

1. Der Mieter ist Veranstalter. Er holt alle für Aufstellung und Betrieb erforderlichen Genehmigungen ein, insbesondere die Anzeige bzw. Gebrauchsabnahme als Fliegender Bau, und trägt die Kosten. Er legt sie dem Vermieter auf Verlangen vor.
2. Der Vermieter stellt für genehmigungspflichtige Zelte das Prüfbuch bzw. die Ausführungsgenehmigung zur Verfügung. Statiknachweise erhält der Mieter auf Anfrage.
3. Der Mieter stellt Feuerlöscher in ausreichender Zahl, die Kennzeichnung von Ausgängen und Notausgängen sowie erforderliche Absperrungen bereit. Fluchtwege sind während der gesamten Mietzeit frei zu halten.
4. Der Mieter ist für den sicheren Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

§ 8 Pflichten des Mieters während der Mietzeit

1. Der Mieter behandelt die Mietgegenstände pfleglich und schützt sie vor Beschädigung, Verschmutzung und Diebstahl.
2. Nicht erlaubt sind: Farbe, Klebstoffe und Klebeband (auch Tesafilm), Nägel, Schrauben und Beschriftungen an den Mietgegenständen.
3. Im Zelt und in unmittelbarer Nähe sind offenes Feuer, Grillen, Frittieren, Braten und eigene Heizgeräte nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters erlaubt.
4. Rauchen im Zelt ist nur nach Absprache gestattet. Etwaige gesetzliche Rauchverbote bleiben unberührt.
5. Bei Verlassen des Zeltes, bei starkem Wind und bei Unwetter sind alle Seitenwände sofort zu schließen. Bei akuter Gefahr ist das Zelt von Personen zu räumen.
6. Bei Schneefall sind beheizte Zelte durchgehend zu beheizen bzw. ist Schnee zu entfernen, damit die zulässige Dachlast nicht überschritten wird.
7. Schäden, Mängel oder Zweifel an der Standsicherheit meldet der Mieter dem Vermieter unverzüglich telefonisch unter +49 170 995 0170 und sperrt bei Gefahr den betroffenen Bereich.
8. Untervermietung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des Vermieters erlaubt.

§ 9 Übergabe und Rückgabe

1. Bei Übergabe bzw. Abschluss des Aufbaus wird der Zustand der Mietgegenstände in einem Übergabeprotokoll festgehalten, möglichst mit Fotos. Der Mieter prüft die Mietgegenstände und meldet erkennbare Mängel sofort.



2. Mängel, die bei Übergabe erkennbar waren, aber nicht gemeldet wurden, gelten als nicht vorhanden, es sei denn, der Mieter weist das Gegenteil nach. Später auftretende Mängel meldet der Mieter unverzüglich.
3. Mit Beginn des Abbaus bzw. bei Rückgabe am Lager gibt der Mieter die Mietgegenstände vollständig, besenrein und im übernommenen Zustand zurück. Übliche Abnutzung und witterungsbedingte Verschmutzung sind ausgenommen.
4. Bei der Rückgabe werden Schäden, grobe Verschmutzungen und fehlende Teile im Rückgabeprotokoll festgehalten und von beiden Seiten unterschrieben.
5. Ist der Mieter oder ein Bevollmächtigter zum vereinbarten Abbautermin nicht anwesend, erstellt der Vermieter das Protokoll allein mit Fotodokumentation und übersendet es dem Mieter. Es gilt als anerkannt, wenn der Mieter nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang in Textform widerspricht; auf diese Folge weist der Vermieter bei Übersendung hin.
6. Verspätete Rückgabe wird für jeden angefangenen Tag mit dem vereinbarten Tagesmietpreis berechnet; weitergehende Schäden bleiben vorbehalten.

§ 10 Toilettenwagen und Toilettencontainer

1. Der Mieter stellt Frischwasser, Strom und eine zulässige Abwassereinleitung kostenlos bereit und klärt die Einleitung ins Kanalnetz vorab. Erforderliche Leitungslängen teilt er vor der Lieferung mit.
2. Standplatz und Anschlüsse sind zum vereinbarten Zeitpunkt frei zugänglich.
3. Der Mieter beaufsichtigt den Betrieb während der Öffnungszeiten selbst oder durch eine beauftragte Person.
4. Nicht erlaubt sind Rauchen, Bekleben und Beschriften sowie das nasse Ausspritzen des Innenraums.
5. Der Mieter haftet nach § 11 für Beschädigung, Vandalismus, Diebstahl und Verstopfungen während der Mietzeit.
6. Bei Frostgefahr sichert der Mieter Wagen, Zu- und Abwasser gegen Frost [oder: bucht die Frostschutzausstattung des Vermieters].

§ 11 Haftung des Mieters und Versicherung

1. Der Mieter haftet ab Übergabe bis zum Beginn des Abbaus bzw. bis zur Rückgabe für Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Mietgegenstände sowie für Verschmutzungen über das übliche Maß hinaus. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass weder er noch seine Gäste, Helfer oder Beauftragten den Schaden zu vertreten haben.
2. Ersetzt werden Reparatur- und Reinigungskosten, bei Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden der Wiederbeschaffungswert. Reinigungsaufwand für Kleberückstände, Beschriftungen und grobe Verschmutzung wird nach Aufwand berechnet.
3. Der Mieter haftet für Schäden Dritter, die durch die Nutzung der Mietgegenstände während der Mietzeit entstehen, soweit er oder seine Gäste, Helfer oder Beauftragten sie zu vertreten haben. Insoweit stellt er den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Vermieter hat eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Mietgegenstände sind während der Mietzeit nicht gegen Beschädigung, Diebstahl, Sturm, Feuer oder Vandalismus versichert, ebenso wenig vom Mieter eingebrachte Gegenstände. Dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstalterhaftpflicht und ggf. eine Mietsachenversicherung abzuschließen.

§ 12 Haftung des Vermieters und Höhere Gewalt

1. Der Vermieter übergibt die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand. Bei Mängeln hat er das Recht, zunächst nachzubessern oder Ersatz zu stellen.
2. Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Mieter vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 BGB) ist ausgeschlossen.
5. Diese Begrenzungen gelten auch für Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Kooperationspartner des Vermieters.
6. Kann der Vermieter wegen höherer Gewalt oder anderer von ihm nicht zu vertretender Umstände (z. B. Unwetter, Sturmwarnung, behördliche Anordnung, unverschuldeter Unfall) nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise liefern oder aufbauen, ist er insoweit von der Leistungspflicht befreit. Der Mieter erhält bereits gezahlte Beträge für nicht erbrachte Leistungen zurück; weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Abs. 2 und 3.
7. Bei Sturmwarnung oder vergleichbarer Gefahr darf der Vermieter ein Zelt räumen lassen oder vorzeitig abbauen, wenn die Sicherheit sonst nicht gewährleistet ist. Verzögert sich der Abbau aus solchen Gründen, verlängert sich die Mietzeit ohne Mehrkosten für den Mieter.

§ 13 Rücktritt und Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten oder ihn fristlos kündigen, wenn

1. der Mieter fällige Zahlungen trotz Mahnung mit angemessener Frist nicht leistet,
2. der Aufstellplatz entgegen den Angaben des Mieters für einen sicheren Aufbau ungeeignet ist,
3. erforderliche Genehmigungen fehlen oder
4. der Mieter trotz Abmahnung erheblich gegen § 8 verstößt, insbesondere die Sicherheit gefährdet.

In den Fällen 1 bis 3 gilt § 4 entsprechend. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 14 Datenschutz

Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters nur zur Durchführung des Vertrags und gibt sie nur weiter, soweit dies dafür erforderlich ist, z. B. an den Kooperationspartner für Großzelte. Einzelheiten stehen in der Datenschutzerklärung unter https://www.z-event.de/datenschutzerklarung/.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur aus Ansprüchen aus demselben Vertrag geltend machen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, soweit ihnen dadurch nicht zwingender Schutz ihres Aufenthaltsstaates entzogen wird.
3. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters Gengenbach.
4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Stand: 11/2026

Ich / Wir haben die Vertragsbedingungen vollständig gelesen und akzeptiert.

_____
Ort/Datum & Unterschrift, Firmenstempel des Mieters

Hiermit wird die Übergabe der Mietsache bestätigt:

_____
Ort/Datum & Unterschrift, Firmenstempel des Mieters